

Verein der Orgelfreunde St. Johannes Augsburg e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Orgelfreunde St. Johannes Augsburg e. V.“. Er hat seinen Sitz in Augsburg. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Renovierung der Steinmeyerorgel in der St. Johanneskirche Augsburg.

§ 3 Vermögensbildung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden, noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die regelmäßige, finanzielle Unterstützung durch den Minimalbetrag.
2. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Gemeindemitglieder aus der Kirchengemeinde St. Johannes und sonstige natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
 - b) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluß eine Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen abweisen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
4. Die Namen der Mitglieder und die Höhe ihrer monatlichen Zahlungen sind nur vom Vorstand und Kassier einzusehen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mindestbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt derzeit 3 Euro / Monat.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung.
Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Für die Einladungsfrist und Einladungsform gilt § 8 Abs. 1.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Vergleiche § 8 Abs. 1, letzter Satz.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Abberufung des Vorstandes
 - d) die Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Fragen.
5. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Rechnungsprüfer
2. Der erste Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Auf dieser Mitgliederversammlung wird der Vorstand durch Nachwahl ergänzt.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig.

§ 10 Die Rechnungsprüfung

Der Rechnungsprüfer prüft die Buchhaltung des Kassiers und erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Johannes zwecks Verwendung der Förderung der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde St. Johannes.

Errichtet am 26.04. 2002

gez. Waldemar Baumeister
Matthias Köhler
Eva - Marie Digmayer
Sophie Rammler
Helmut Hiller
Johannes Repky
Jutta Kaut
Werner Ungar

*Geringfügig geändert am 11.07.2005 in die oben
genannte Fassung lt. Amtsgericht Augsburg vom
30.01.2006 unter Az. VR 2627 (Fall2)*